Steuerberaterexamen: Überdenkungsverfahre n bzw. Klage





Steuerberaterexamen: Überdenkungsverfahren bzw. Klage

Gegen einen negativen Prüfungsbescheid können Rechtsmittel eingelegt werden. Wir geben hier einen Überblick über die sich bietenden Möglichkeiten.

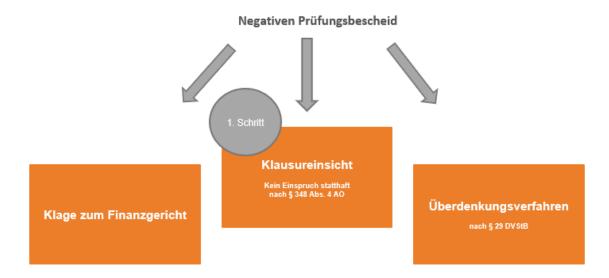
Die Steuerberaterprüfung ist eine der schwersten Berufszugangsprüfungen. Nur wenige Anwärter schaffen diese im ersten Versuch. Lassen Sie sich nicht entmutigen, auch wenn es nicht auf Anhieb geklappt hat.

Atmen Sie durch und gehen Sie mit neuem Mut in die zweite Runde.

Als ersten Schritt empfehlen wir Ihnen unbedingt, Ihre Prüfung einzusehen. Dies ist die wichtigste "Klausurnacharbeit" Ihrer ganzen Vorbereitung, denn hier können Sie nun wirklich anhand der Korrektur erkennen, wo Sie eventuell einfache Punkte oder auch Zeit verschenkt haben.

Diese wertvollen Erkenntnisse aus der Einsichtnahme verhelfen Ihnen essenziell dabei, Ihre Vorbereitung anzupassen.

Sollten Sie bei der Klausureinsicht erhebliche Mängel in der Korrektur erkennen, gibt es die Möglichkeit, über das Überdenkungsverfahren und bzw. oder eine Klage beim Finanzgericht gegen den negativen Prüfungsbescheid vorzugehen.



Klausureinsicht

Für die Klausureinsicht vereinbaren Sie bitte an Ihrer Steuerberaterkammer einen Termin zur Einsichtnahme. Zudem sollten Sie sich vor der Einsicht noch einmal mit den Prüfungsbestandteilen auseinandersetzen.

In der Einsichtnahme prüfen Sie zuerst ob alle Wertungspunkte korrekt aufsummiert wurden.

Es passiert zwar äußerst selten, aber möglich ist es dennoch, dass sich hier zwischen dem Erst- und Zweitkorrektor bereits ein Übernahmefehler eingeschlichen hat.

Die meisten der 21 Steuerberaterkammern lassen keine Begleitperson zu, dennoch raten wir Ihnen dazu: Fragen Sie noch einmal konkret nach! Auch das Anfertigen von Kopien oder Fotos ist in der



Regel untersagt, aber auch hier ändert sich häufig etwas. In jedem Fall dürfen Sie sich Notizen machen.

In der Regel wird für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Stunden gewährt, aber auch weichen einige Kammern vom Regelwerk ab und geben länger Zeit zur Einsicht. Hier gilt "Hartnäckigkeit zahlt sich aus"!

Überdenkungsverfahren nach § 29 DVStB

Innerhalb eines Monats nach dem Sie den negativen Prüfungsbescheid erhalten haben können Sie den Antrag für das

Überdenkungsverfahren nach § 29 DVStB stellen. Das Überdenkungsverfahren ist kostenfrei, aber mit Aufwand verbunden.

Denn es werden substantiierte Einwendungen benötigt!

Man kann also nicht angeben: "ich bin nicht mit dem Ergebnis einverstanden" oder "ich bitte um nochmalige Überprüfung der Korrektur" sondern ganz konkret "auf Seite 2 haben ich unten genau das geschrieben was auch in der Musterlösung zu finden ist" oder "es gibt ein BMF Schreiben, welches den Sachverhalt genauso beurteilt wie ich beurteilt habe".

Allerdings sind die Prüfer bei dem Überdenkungsverfahren nicht an Ihre Einwendungen gebunden und können dementsprechend im Zuge des Verfahrens an beispielweise einer anderen Stelle auch wieder Punkte reduzieren, da dort die Bewertung zu nachsichtig oder zu wohlwollend erfolgte.

Hinweis: Das Überdenkungsverfahren hemmt die Bestandskraft nicht.

Das bedeutet, sofern das Überdenkungsverfahren länger als einen Monat in Anspruch nimmt, was durchaus passieren kann. Dann ist damit die Chance vertan eine Klage zum Finanzgericht zu erheben.

Hier noch einmal der genaue Wortlaut des § 29 DVStB:

§ 29 Überdenken der Prüfungsbewertung

- (1) Die Prüfer sind verpflichtet, ihre Bewertung der Prüfungsleistungen zu überdenken, wenn dies von einem Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, mit begründeten Einwendungen bei der zuständigen Steuerberaterkammer schriftlich beantragt wird und die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung noch nicht bestandskräftig ist. Die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage nach § 47 der Finanzgerichtsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (2) Das Ergebnis des Überdenkens teilt die zuständige Steuerberaterkammer dem Antragsteller schriftlich mit.

Klage zum Finanzgericht

Es beginnen somit mit der Bekanntgabe des negativen Prüfungsbescheides zwei Monatsfristen zu laufen. Einmal die Monatsfrist für das Überdenkungsverfahren und die Monatsfrist zur Klageerhebung durch das Finanzgericht.

Der Klageweg ist nun nicht mehr kostenfrei, sondern mit Gerichtskosten behaftet. Der Streitwert liegt hier in der Regel bei 25.000,00 Euro daraus ergeben sich Gebühren (4,0) von 1.644,00 Euro. Sollten wir innerhalb des Klageverfahrens die Klage zurücknehmen fallen Gebühren (2,0) von 822,00 Euro an. Zudem können noch Rechtsanwaltshonorare bzw. Steuerberaterhonorare anfallen.

Auch die Klage zum Finanzgericht erfordert wie oben bereits im Zuge des Überdenkungsverfahrens genannt substantiierte Einwendungen!



Das Gericht kann eine vollständige Überprüfung vornehmen. Es wird unter anderem überprüft, ob den Leistungsbewertungen der Prüfungskommission sachfremde Erwägungen zu Grunde lagen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze oder die für die Prüfung maßgebenden Verfahrensbestimmungen missachtet wurden, der Ablauf des Prüfungsverfahrens nicht eingehalten wurde oder auch fachlichwissenschaftliche Fragen können vollumfänglich geklärt werden.

Das sogenannte "Prüferermessen" wird bei prüfungsspezifischen Wertungen und Beurteilungsspielräumen nicht angetastet und bleibt somit dem Prüfer überlassen.

Hinweis: Die Klage hemmt die Bestandskraft.

Abschließend ist zu sagen, dass der erste Schritt mit Sicherheit die Klausureinsicht sein sollte. Zudem müssen Sie in ihrer jeweiligen Steuerberaterkammer klären ob das Überdenkungsverfahren gleichzeitig mit der Klage zum Finanzgericht angestoßen werden muss.

https://www.steuerkurse.de

Stand: 29.11.2021